

Satzung zur Erhebung von Benutzungsentgelten für die Inanspruchnahme städtischer Einrichtungen vom 27.03.2007

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.1994 (GV NW, Seite 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV NW, Seite 132 ff.) in Verbindung mit §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes NW vom 21.10.1969 (GV NW, Seite 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1992 (GV I, Seite 561) hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 27.03.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 ^{*1}

Geltungsbereich

- (1) Einrichtungen im Sinne dieser Satzung sind Versammlungsstätten und sonstige Räumlichkeiten, an deren Benutzung Dritte ein Interesse haben. Diese Einrichtungen sind in der zur Satzung gehörenden Tarifordnung aufgeführt.
- (2) Einrichtungen im Sinne dieser Satzung sind Versammlungsstätten (Kursaal, Konviktkapelle) und sonstige Räumlichkeiten, an deren Benutzung Dritte ein Interesse haben. Diese Einrichtungen sind in der zur Satzung gehörenden Tarifordnung aufgeführt.

§ 2

Erhebung von Benutzungsentgelten

- (1) Für die Benutzung der städtischen Einrichtungen durch Dritte ist ein Tarif zu entrichten. Dessen Höhe richtet sich nach der zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme geltenden Tarifordnung. Diese ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Vor der Inanspruchnahme ist die Benutzung städtischer Einrichtungen schriftlich zu vereinbaren. Neben Haftungsausschluss und verhaltensorientierten Absprachen ist das Benutzungsentgelt schriftlich zu fixieren und ggf. auch auf die Übernahme zusätzlich anfallender Nebenkosten (z. B. Strom, Wasser, Reinigung, Hausmeisterdienst) hinzuweisen.
- (3) Die Stadt kann verlangen, dass die Benutzungsgebühr als Vorausleistung spätestens 3 Tage vor der Inanspruchnahme an die Stadtkasse zu überweisen ist.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt am 01. April 2007 in Kraft.

*1 § 1 Abs. 1, Tarifordnung geändert durch die 1. Satzung vom 14.12.2011 zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Benutzungsentgelten für die Inanspruchnahme städtischer Einrichtungen vom 27.03.2007, in Kraft getreten am 01.01.2012

**Tarifordnung zur Satzung zur Erhebung von Benutzungsentgelten für die
Inanspruchnahme städtischer Einrichtungen**

*1

<u>Räumlichkeit</u>	<u>Nichtgewerbliche Nutzung</u>						<u>Gewerbliche Nutzung</u>					
	Ortsansässige Vereine / Privatpersonen			Auswärtige Vereine / Privatpersonen			Ortsansässige Institutionen / Natürliche und juristische Personen			Auswärtige Institutionen / Natürliche und juristische Personen		
	Mietentgelt			Mietentgelt			Mietentgelt			Mietentgelt		
	bis 3 Stunden (in Euro)	bis 6 Stunden (in Euro)	über 6 Stunden (in Euro)	bis 3 Stunden (in Euro)	bis 6 Stunden (in Euro)	über 6 Stunden (in Euro)	bis 3 Stunden (in Euro)	bis 6 Stunden (in Euro)	über 6 Stunden (in Euro)	bis 3 Stunden (in Euro)	bis 6 Stunden (in Euro)	über 6 Stunden (in Euro)
Präsentationsraum (Kurverwaltung)	10,-	20,-	40,-	12,50	25,-	50,-	20,-	40,-	80,-	25,-	50,-	100,-
Rats- und Bürgersaal	0,-	0,-	0,-	50,-	80,-	100,-	0,-	0,-	0,-	75,-	100,-	200,-
Historischer Ratssaal	20,-	40,-	80,-	25,-	50,-	100,-	40,-	80,-	160,-	50,-	100,-	200,-
Konviktkapelle	100,-	150,-	300,-	150,-	250,-	400,-	300,-	500,-	800,-	400,-	600,-	1.000,-
Mehrzweckhalle St. Michael Gymnasium	100,-	150,-	300,-	150,-	250,-	400,-	200,-	300,-	600,-	260,-	400,-	700,-

Diese Tarifordnung ist Bestandteil der Satzung zur Erhebung von Benutzungsentgelten für die Inanspruchnahme städtischer Einrichtungen vom 27.03.2007